

10. Eingehen einer stillen Gesellschaft durch eine (einfache) Kommanditgesellschaft mit einem Dritten. Kann das Verhältnis, nach welchem die Kommanditisten an Gesellschaftsgewinn und -Verlust teilnehmen, auch für den stillen Gesellschafter maßgebend erklärt werden? Gestaltung des Verhältnisses, wenn das Kapital aufgebraucht ist, die stille Gesellschaft aber fortgesetzt und neuer Gewinn gemacht wird.

I. Civilsenat. Ur. v. 1. Februar 1890 i. S. Dr. G. (Kl.) w. Chem. Fabrik G. F. B. & Co. und F. B. (Bekl.) Rep. I. 304/89.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 12. Juni 1878 wurde die beklagte (einfache) Kommanditgesellschaft zum Betriebe einer chemischen Fabrik auf die Dauer von 20 Jahren errichtet.

Der §. 6 des Gesellschaftsvertrages bestimmt:

„Es wird in Aussicht genommen und von den Kommanditisten hiermit gestattet, daß der oder die persönlich haftenden Gesellschafter stille Gesellschafter mit baren Vermögenseinlagen, vorläufig bis zum Gesamtbetrage von 300 000 *M.*, in beliebigen Abschnitten aufnehmen und denselben eine Beteiligung am Gewinne und Verluste der Kommanditgesellschaft nach dem Verhältnisse ihrer Einlagen zu dem übrigen Grundkapital der Gesellschaft zusichern, auch über die Dauer dieser stillen Gesellschaft nach bestem Ermessen Vereinbarungen treffen.“

Nach §. 12 erhält der bezw. jeder der persönlich haftenden Gesellschafter 6000 *M.*, die als Handlungsunkosten zu buchen sind, und

freie Wohnung. Nach §. 13 sind vom jährlichen Geschäftsertragnisse 10 Prozent zum Reservefonds zurückzulegen. Dann sollen 10 Prozent den persönlich haftenden Gesellschaftern als Tantième ausbezahlt und 5 Prozent für die Beamten und Arbeiter zurückbehalten werden.

„Der verbleibende Rest bildet den Reingewinn, welcher pro rata der Einlagen bezw. des Guthabens der persönlich haftenden Gesellschafter an diese, an die Kommanditisten und an die stillen Gesellschafter verteilt wird.“ —

Zwei Tage nach diesem Vertrage wurde von dem persönlich haftenden Gesellschafter mit dem jetzigen Kläger ein Vertrag abgeschlossen, durch welchen letzterer als stiller Gesellschafter mit 45 000 *M* angenommen wird.

Der §. 2 dieses Vertrages lautet:

„Herr Dr. G. wird durch Zahlung dieser Einlage an Gewinn und Verlust der Kommanditgesellschaft L. & Co. gleichmäßig wie die Kommanditisten, wie der oder die persönlich haftenden Gesellschafter mit ihren Einlagen und wie etwaige später hinzutretende stille Gesellschafter zum Anteil von 45 000 *M* beteiligt.“

Die Dauer des Vertrages ist auf zehn Jahre festgesetzt. Bei Endigung der stillen Gesellschaft soll dem stillen Gesellschafter sein Guthaben nach Lage der Bücher ausbezahlt werden und keine Liquidation stattfinden. Dem Kläger wird zugesichert, daß die Grundsätze des ihm mitgeteilten Kommanditgesellschafts-Vertrages über Leitung, Gewinnverteilung u. s. w. auch ihm gegenüber bindend sein sollen.

Die Gesellschaft machte keine guten Geschäfte. Es traten unter den Gesellschaftern viele Personalveränderungen ein. Im März 1883 bestand die Gesellschaft aus H. B. als persönlich haftendem Gesellschafter und vier neu eingetretenen Kommanditisten. Die Summe der Einlagen der letzteren beträgt 534 000 *M*. (Sie waren mit diesen Beträgen Gläubiger der Gesellschaft und traten als Kommanditisten ein, um die Gesellschaft aufrecht zu halten.) Die Firma ward verändert in H. B. & Co.

Im Oktober 1888 machte der Kläger folgendes klagend geltend:

Am 1. Juli 1888 sei die stille Gesellschaft abgelaujen. Die Kommanditgesellschaft, seine Komplementarin, habe seine Ansprüche auf Anteil am Gesellschaftsgewinn sowie auf Rückzahlung seiner Einlage zu erfüllen geweigert. Er wolle zunächst seine Ansprüche auf die ihm

vorenthaltenen Anteile an dem Gewinne der Jahre 1884 bis 1888 beschränken und beantrage Verurteilung der Beklagten zur Zahlung dieses Betrages, den er auf 14 235 *M* berechnet, nämlich:

1. Guthaben ult. 1884: 450 *M*, ferner
2. von jedem der betreffenden Jahre $\frac{45\,000}{534\,000}$ der einzelnen Jahresgewinne, welche detailliert angegeben werden, endlich
3. 4 Prozent von seinem Guthaben in jedem Jahre.

Nr. 1 ist zugestanden, desgleichen die Höhe der Jahresgewinne, auch das Recht auf die Zinsen nicht in Abrede gestellt. Der Schwerpunkt liegt in Nr. 2, dem Anteile am Gewinne. Der Kläger geht davon aus, daß er diesen zu fordern habe im Verhältnisse seiner ursprünglichen Einlage zu dem Betrage, auf welchen sich von 1884 bis Ende Juni 1888, wo die stille Gesellschaft ihr Ende erreichte, das Vermögen der Kommanditgesellschaft belaufen habe, nämlich, da alles früher Eingezahlte verloren sei, auf die allein noch vorhandene Einlage der vier neuen Kommanditisten von 1883 in Höhe von 534 000 *M*, also $45\,000 : 534\,000$, demnach berechne sich der Gewinnanteil auf 14 235,80 *M*.

Die Beklagten dagegen berechnen das Verhältnis so:

Bei Errichtung der Gesellschaft bestand das Gesellschaftsvermögen aus

Einlage des persönlich haftenden G. L.	575 000 <i>M</i>
der Kommanditistin M. L.	225 000 "
des Kommanditisten G. L.	142 000 "
des Klägers als stillen Gesellschafters .	45 000 "

Sa: 987 000 *M*

Dieses Kapital ist durch die Verluste der Jahre 1878 bis Ende Juni 1884 bzw. dadurch, daß sich herausstellte, daß die Aktiven schon zur Zeit des Bestehens der alten Aktiengesellschaft, aus welcher die Kommanditgesellschaft hervorgegangen war, zu hoch angesetzt waren, absorbiert. Dem Kläger war nur noch ein Guthaben von 450 *M* gutgeschrieben. Im Jahre 1883 kam aber die Einlage der vier neu eingetretenen Kommanditisten mit 534 000 *M* dazu. Die Beklagten rechnen nun die ersten Einlagen und die des Jahres 1883 zusammen und kommen so zu dem Ansätze des Gewinn-Verteilungsverhältnisses:

987 000

534 000

45 000 : 1 521 000.

Hiernach berechnet sich der dem Kläger gebührende Gewinnanteil auf 5586,52 *M.* In der verschiedenen Auffassung über das Gewinn- und Verlust-Verteilungsverhältnis liegt also die Differenz zwischen den Parteien.

In erster Instanz ist nun, entsprechend der Auffassung des Klägers, das Verhältnis 45 000 : 534 000 als das richtige anerkannt worden. Der Berufungsrichter dagegen hält das Verhältnis 45 000 : 1 521 000 für maßgebend und erkennt demgemäß.

Die gegen das Berufungsurteil vom Kläger eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Es handelt sich um die Auslegung der oben mitgeteilten Stellen der Verträge: §. 6 des Kommandit-Gesellschaftsvertrages und §. 2 des stillen Gesellschaftsvertrages.

Im ersten Verträge ist zunächst dem persönlich haftenden Gesellschafter ein Gehalt ausgesetzt, das zu den Handlungsunkosten gerechnet wird. Vom Jahresgewinne werden 10 Prozent dem Reservefonds, sodann 10 Prozent den persönlich haftenden Gesellschaftern und 5 Prozent dem Personal zugewiesen. Der dann verbleibende Betrag wird lediglich als Frucht des Kapitals angesehen und demgemäß unter alle Personen, welche Einlagen gemacht haben, verteilt, und zwar nach Verhältnis ihrer Einlagen. Hierin völlig gleichgestellt sind die persönlich haftenden Gesellschafter und die Kommanditisten, aber auch die gar nicht in die Kommanditgesellschaft gehörenden stillen Gesellschafter. Zulässig ist eine solche Bestimmung; denn in Bezug auf die Anordnung der inneren Verhältnisse ist die Vertragsfreiheit der Gesellschafter nicht beschränkt, und die nach außen bedeutungsvolle Verschiedenheit der rechtlichen Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters, des Kommanditisten und des stillen Gesellschafters steht einer Gleichstellung derselben in betreff der Teilnahme derselben an Gewinn und Verlust nicht entgegen.

Das im Kommandit-Gesellschaftsverträge betreffs der Annahme von stillen Gesellschaftern in Aussicht genommene Verhältnis konstruiert sich so, daß nicht etwa Personen als stille Gesellschafter in die Kommandit-

gesellschaft eintreten, sondern daß die Kommanditgesellschaft als Komplementar mit dem einzelnen stillen Gesellschafter je eine stille Gesellschaft eingeht. Damit treten alle rechtlichen Konsequenzen dieser Konstruktion ein, insbesondere der Übergang der Einlage in das Eigentum der Kommanditgesellschaft und die Haftung der Kommanditgesellschaft dem einzelnen stillen Gesellschafter gegenüber für seinen Anteil am Gewinne. Für die Höhe der Beteiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust wird aber für maßgebend erklärt das Verhältnis seiner Einlage zu dem Grundkapitale der Kommanditgesellschaft plus seiner Einlage. Daß auch für den Gewinnbezug jedes persönlich haftenden Gesellschafters und Kommanditisten, sowie auch jedes etwa sonst noch anzunehmenden stillen Gesellschafters das gleiche Verhältnis festgestellt ist, bleibt für das rechtlich allein in Betracht kommende Verhältnis der Kommanditgesellschaft zu dem einzelnen stillen Gesellschafter eine Zufälligkeit.

In gleicher Weise wie der Gewinn, soll auch der Verlust von allen persönlich haftenden Gesellschaftern, Kommanditisten und stillen Gesellschaftern getragen werden. Betreffs der beiden letzteren Klassen von Beteiligten ist dies freilich nur durchführbar, so lange die betreffenden Einlagen nicht aufgebraucht sind; denn die Haftung der Kommanditisten und stillen Gesellschafter ist nicht nur nach außen, sondern auch den persönlich haftenden Gesellschaftern bezw. dem Komplementar gegenüber auf die Einlage beschränkt. Was aber, wenn das Kapital aufgebraucht, nach den Verträgen Rechtsens sein würde, ob dann die Kommandit- bezw. die stille Gesellschaft ihr Ende erreichen, oder ob in der fortgesetzten Gesellschaft dem Kommanditisten bezw. stillen Gesellschafter der Verlustanteil provisorisch und in Erwartung der Ausgleichung durch spätere Gewinnanteile zur Last geschrieben, oder ob ein Fall des Art. 254 H.G.B. vorliegen würde u. s. w., braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn, wenn auch die Behauptung der Beklagten, durch die Bilanzziehung vom 31. Dezember 1882 habe sich ergeben, daß mit Verlust gearbeitet und das ganze Gesellschaftsvermögen mit Einschluß der Einlage des Klägers aufgebraucht worden sei, richtig sein sollte, so war doch nach jenem Zeitpunkte die Kommanditgesellschaft, sowie die stille Gesellschaft stillschweigend fortgesetzt und auf Grund jener behaupteten Thatsache von keiner Seite ein Einspruch erhoben worden.

Dem im Kommandit-Gesellschaftsvertrage betreffs der in „Aus-sicht genommenen“ Aufnahme stiller Gesellschafter Bestimmten entspricht nun auch das in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen stillen Gesellschaftsvertrage Vereinbarte:

„Herr Dr. G. wird durch die Zahlung dieser Einlage an Gewinn und Verlust der Kommanditgesellschaft . . . gleichmäßig wie die Kommanditisten, wie der oder die persönlich haftenden Gesellschafter mit ihren Einlagen und ein etwaiger später zutretender stiller Gesellschafter zum Anteile von 45 000 *M* beteiligt,“

d. h. also beteiligt im Verhältnisse seiner Einlage zum Gesamtbetrage der Einlagen der Mitglieder der Kommanditgesellschaft (der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten) und der stillen Gesellschafter. In diesem Verhältnisse ist das erste Glied ein ziffermäßig feststehendes, während das zweite sich durch Zusammenzählung der Beträge derjenigen Einlagen ergibt, welche bis zu dem für die Berechnung maßgebenden Zeitpunkte gemacht sind.

Mit dieser völlig deutlichen Erklärung des Vertragswillens ist die Annahme des Klägers, für seine Beteiligung am Gewinne sei maßgebend das Verhältnis seiner Einlage zu dem jedesmaligen tatsächlichen Bestande des gesamten Gesellschaftsvermögens, unvereinbar. Dieser von äußeren Ereignissen (im Gewerbebetriebe gemachtem Gewinne und Verluste) abhängige Bestand ist für das Beteiligungsverhältnis eine Zufälligkeit. Vernünftigerweise kann überhaupt ein solches Verhältnis, in welchem die Einlagen des einen Teiles nicht den Einlagen des anderen Teiles bzw. dem Gesamtbetrage der beiderseitigen Einlagen (was nur ein anderer Ausdruck ist) entgegengesetzt werden, sondern dem Betrage, bis zu welchem jene Summe der Einlagen infolge des Handelsbetriebes angewachsen oder herabgesunken ist, gar nicht gewollt werden. Eine Gesellschaft wird begrifflich zu dem Zwecke der im wesentlichen gleichmäßigen Förderung der Interessen der verschiedenen Kontrahenten eingegangen, und bei der vorliegenden Gesellschaft tritt dieser Zweck besonders deutlich hervor. Mit diesem Zwecke aber würde eine Vertragsbestimmung unvereinbar sein, nach welcher für die Beteiligung an Gewinn und Verlust ein Größenverhältnis maßgebend sein sollte, dessen eines Glied von ganz unberechenbaren künftigen Ereignissen abhängig ist, und welches darum zu den unbilligsten Konsequenzen führen kann. Von diesen ist die

bedeutendste die, daß, wenn das Gesamtvermögen durch Verluste gemindert wird, das zweite Glied des Verhältnisses also geringer wird, der Anteil des stillen Gesellschafters an weiterem Verluste sowie an eventuellem Gewinne größer wird, sodaß, wie der Berufungsrichter mit Recht bemerkt, der Fall eintreten könnte, daß, wenn das Gesamtvermögen auf 45 000 *M* gesunken sein würde, der stille Gesellschafter am späteren Gewinne im Verhältnisse von 45 000 : 45 000 teilnehmen, mit anderen Worten den Gewinn allein lukrieren würde. Die Absurdität einer solchen Eventualität ist einleuchtend.

Der prinzipiale Antrag des Klägers ist also unbegründet, und es kann sich darum nur noch fragen, ob, was der Kläger eventuell beantragt, das Verhältnis von 45 000 : 870 000 als maßgebend anzusehen, oder ob das von der Beklagten zugestandene Verhältnis von 45 000 : 1 521 000 vom Berufungsgerichte mit Recht seiner Entscheidung zu Grunde gelegt ist.

Bei Eingehung der stillen Gesellschaft, welche zeitlich mit der Errichtung der Kommanditgesellschaft zusammenfällt, bestand das durch das Einbringen der Mitglieder der letzteren gebildete Gesellschaftsvermögen aus 942 000 *M*

Dazu kam die Einlage des stillen Gesellschafters,

des Klägers mit	45 000	„
	Sa: 987 000	„

Das Verhältnis für die Beteiligung des Klägers an Gewinn und Verlust war also 45 000 : 987 000.

Daß vor dem Jahre 1883 von Gesellschaftsmitgliedern neue Einlagen gemacht oder von austretenden Mitgliedern deren Guthaben herausgezogen oder neue stille Gesellschafter angenommen worden seien, wird nicht behauptet, und es ist für das Verhältnis der Kommanditgesellschaft als des Komplementars zum Kläger als dem stillen Gesellschafter gleichgültig, wie die Mitglieder der Kommanditgesellschaft die Verhältnisse unter sich geordnet haben. Die infolge des Geschäftsbetriebes eingetretene tatsächliche Vermehrung oder Verminderung des Gesellschaftsvermögens kommt aber für das fragliche Verhältnis nicht in Frage. Es ist also anzunehmen, daß bis 1883 das bei Eingehung der stillen Gesellschaft für die Beteiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust vorhandene Verhältnis von 45 : 987 das gleiche geblieben ist.

Im Jahre 1883 traten vier neue Kommanditisten mit zusammen 534 000 *M* ein. Durch Gesellschaftsbeschluß vergrößerte sich damit das Grundkapital der Kommanditgesellschaft. Wäre die Zulässigkeit einer solchen Vergrößerung durch Aufnahme neuer Kommanditisten bei der Eingehung der stillen Gesellschaft vorgesehen gewesen, so würde es keinem Zweifel unterliegen, daß durch dieselbe das Verhältnis der Teilnahme des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust sich in der Weise geändert hätte, daß zu den 987 000 *M* die neu eingezahlten 534 000 *M* hinzugezählt worden wären, das Verhältnis sich also gestaltet hätte 45 000 : 1 521 000.

Allein ein solcher Eintritt neuer Kommanditisten mit neuen Einlagen ist weder im stillen Gesellschaftsvertrage noch in dem in diesem in Bezug genommenen Kommandit-Gesellschaftsvertrage ausdrücklich vorgesehen. Nur für den Fall, daß einem ausscheidenden persönlich haftenden Gesellschafter oder Kommanditisten das Guthaben herauszuzahlen sein würde, ist im Kommandit-Gesellschaftsvertrage dem verbleibenden persönlich haftenden Gesellschafter die Befugnis eingeräumt, den fehlenden Betrag durch Aufnahme neuer Kommanditisten oder Annahme neuer stiller Gesellschafter zu ergänzen. Diese Befugnis ist also auch dem stillen Gesellschafter gegenüber nur gewährt in Fällen, in welchen sich durch die Aufnahme neuer Kommanditisten das Grundkapital der Gesellschaft nicht vergrößert. Sonach würde dem Kläger das Recht nicht abzusprechen gewesen sein, bei dem Eintritte der vier neuen Kommanditisten mit neuen Einlagen seine Rechte zu wahren, und es würde dann zu untersuchen gewesen sein, in welcher Weise er vorzugehen berechtigt sei, ob er diese Erhöhung des Grundkapitales überhaupt untersagen dürfe, oder ob er die Auflösung der stillen Gesellschaft oder die Beibehaltung des alten Verhältnisses für seine Beteiligung an Gewinn oder Verlust, oder was er sonst fordern könne.

Allein dieser Untersuchung bedarf es im vorliegenden Falle darum nicht, weil der Kläger sich nicht nur gegen die betreffende Vergrößerung des Grundkapitales nicht erklärt hat, sondern sogar im vorliegenden Prozesse davon ausgeht, daß die Aufnahme der vier neuen Kommanditisten mit ihren Einlagen zulässig, und daß die Erhöhung des Grundkapitales der Gesellschaft auch ihm gegenüber eine rechtswirksame gewesen sei. Nur von diesem Standpunkte aus konnte er ja überhaupt

den von ihm klagend geltend gemachten Anspruch erheben, wie denn auch der Gesellschaftsgewinn, von welchem er einen Teil für sich in Anspruch nimmt, thatsächlich nur mit Hilfe der neuen Einlagen erzielt werden konnte und erzielt ist.

Ist nun aber der Eintritt der vier neuen Kommanditisten mit ihren Einlagen unter Zustimmung des Klägers erfolgt, so ist damit zugleich die Veränderung des Verhältnisses seiner Beteiligung an Verlust und Gewinn in der oben bemerkten Weise, nämlich wie 45 000 : 1 521 000 gegeben.

In betreff der Entscheidung in der Hauptsache ist sonach dem Berufungsrichter kein Vorwurf zu machen. Allein es ist auch in der Verteilung der Prozeßkosten nicht gefehlt worden. Um ein in das Gesellschaftsvermögen vollstreckbares Urteil zu erhalten, hätte es allerdings genügt, die Kommanditgesellschaft allein zu verklagen; aber es konnte dem Kläger nicht verwehrt werden, die Klage auch gegen den persönlich haftenden Gesellschafter zu richten und auch dessen Verurteilung zu erwirken, um für den Fall, daß er auf Grund der persönlichen Haftung desselben gegen ihn Vollstreckung zu nehmen veranlaßt würde, gegen mögliche besondere Einwendungen geschützt zu sein.“